

§47

Im Falle der Nachbesserung oder des Ersatzes der mangelhaften Ware oder der mangelhaften Teile der Ware werden die Garantiefristen für die Ausrüstungen oder Maschinen um die Zeit verlängert, in deren Verlauf die Ausrüstungen oder Maschinen wegen des aufgetretenen Mangels nicht benutzt wurden.

Kapitel X

Versandinstruktionen und Lieferbenachrichtigungen

§48

1. Die Beförderungsart wird zwischen den Partnern vereinbart.
2. Wenn im Vertrag keine anderen Fristen festgelegt sind, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Versandangaben nicht später als 30 Tage vor Beginn der im Vertrag festgelegten Lieferfrist mitzuteilen.

§49

1. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist der Käufer berechtigt, den Leitweg für die Beförderungen mit der Eisenbahn zu bestimmen.
2. Wenn keine anderen Angaben im Vertrag vorgesehen sind, so muß die Versandinstruktion bei Beförderungen mit der Eisenbahn folgendes enthalten: Tarifdeklaration, Grenzübergangsstelle der Ware im Verkäuferland, Frachtempfänger sowie die Bestimmungsstation. Der Käufer ist verpflichtet, die Stelle des Übergangs der Ware im Verkäuferland nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der kürzesten Entfernung zwischen der Versandstation und der Bestimmungsstation festzulegen.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer alle Kosten zu erstatten, die dadurch entstanden sind, daß der Verkäufer die Versandinstruktionen nicht eingehalten hat.
4. Wenn der Verkäufer vom Käufer die Versandinstruktionen für die mit der Eisenbahn zu liefernde Ware nicht rechtzeitig erhält, ist der Verkäufer berechtigt, nach Ablauf der von den Partnern festgelegten Lieferfrist die Ware zur Einlagerung auf Kosten und Risiko des Käufers zu übergeben. In diesem Fall erstattet der Käufer auch die zusätzlichen Kosten, die mit der Beförderung der Ware zum Lager und vom Lager in die Waggons verbunden sind. Das Datum des Lagerscheins oder der Verwahrungsquittung über die Übernahme der Ware zur Einlagerung gilt als Lieferdatum der Ware. Jedoch wird der Verkäufer von der Verpflichtung zur Versendung der Ware an die Adresse des Käufers und die Bezahlung der Kosten für die Beförderung der Ware bis zur Grenze nicht entbunden.

§50

1. Bei Lieferungen unter den Bedingungen fob ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer telegrafisch oder fernschriftlich innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Frist darüber zu benachrichtigen, daß die Ware für den Versand zum Hafen bereitliegt.
2. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, muß die Benachrichtigung folgende Angaben enthalten:
Bezeichnung der Ware,
Menge der Ware mit Angabe des Bruttogewichts,
Nummer des Vertrages.
3. Der Käufer ist nach Erhalt der Benachrichtigung verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen³ telegrafisch oder fern-

³ Bei Warenlieferungen in die Republik Kuba und aus der Republik Kuba beträgt diese Frist 20 Tage.

schriftlich dem Verkäufer die Anlieferungsfrist der Ware zum Verladehafen mitzuteilen. Diese Frist darf nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Tage betragen, gerechnet vom Datum der Absendung der genannten Benachrichtigung an den Verkäufer.

4. Im Falle einer Verzögerung in der Bereitstellung der Tonnage trägt der Käufer die Kosten für die den Zeitraum von 21 Tagen übersteigende Lagerung der Ware im Lager des Verladehafens, gerechnet vom Tage der Anlieferung der Ware im Verladehafen. Wenn jedoch die Ware vom Verkäufer vor dem zwischen den Partnern vereinbarten Termin in den Hafen angeliefert wird, gehen die Lagerungskosten erst nach Ablauf von 21 Tagen, gerechnet von dem für die Anlieferung vereinbarten Termin, zu Lasten des Käufers.
5. Nach Ablauf der oben angegebenen 21 Tage ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zur Lagerung auf Kosten und Risiko des Käufers zu übergeben, wovon letzterer sofort in Kenntnis gesetzt werden muß. In diesem Fall erstattet der Käufer auch die zusätzlichen Kosten, die nach Ablauf von 21 Tagen im Zusammenhang mit dem Umladen der Ware ins Lager und aus dem Lager an Bord des Schiffes entstanden sind.
6. Mit der Lagerung der Ware im Hafen kann nur ein Lager oder eine Organisation beauftragt werden, die zur Ausstellung von Lagerscheinen berechtigt ist. Als Lagerschein wird auch das Dokument über die Lagerung der Ware im Lager des Hafens, das von der staatlichen Hafenverwaltung oder dem staatlichen Speditionsunternehmen ausgestellt wird, betrachtet.
7. Das Datum des Lagerscheins gilt als Lieferdatum. Der Verkäufer wird jedoch nicht von den im § 10 Absatz 2 Buchstabe a) vorgesehenen Verpflichtungen entbunden.

§51

Wenn entsprechend dem Vertrag die Tonnage vom Verkäufer zu stellen ist, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer 55 Tage vor Beginn der Lieferfrist den Bestimmungshafen für die Ware mitzuteilen, und der Verkäufer ist verpflichtet, 7 Tage vor dem Tag des Beginns der Verladung der Ware den Käufer telegrafisch oder fernschriftlich über die voraussichtliche Verladung zu benachrichtigen, wobei er den Namen des Schiffes, das Datum seiner vorgemerkten Abfahrt zum Bestimmungshafen, die Bezeichnung der Ladung, die Anzahl der Kollis und/oder das ungefähre Gewicht anzugeben hat.

§52

1. Wenn im Vertrag die Frist und/oder die Art der Benachrichtigung über die erfolgte Verladung der Ware nicht vereinbart ist oder nicht vorgesehen ist, daß eine Benachrichtigung nicht erforderlich ist, so ist bei Beförderung mit der Eisenbahn, mit Kraftfahrzeugen und auf dem Luftwege der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Benachrichtigung zu einem solchen Zeitpunkt und in einer solchen Art zu übersenden, daß sie der Käufer bis zum Eintreffen der Ware an der Grenze des Käuferlandes erhält.
2. Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt wurde, muß die Benachrichtigung folgende Angaben enthalten:
Datum der Verladung,
Bezeichnung der Ware,
Menge der Ware,
Nummer des Vertrages,
Waggonnummer (bei Beförderung mit der Eisenbahn).

§53

1. Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, ist der Verkäufer oder sein Spediteur bei Beförderungen auf dem